

84. Kann der Ankauf bereits verwendet gewesener Versicherungsmarken als Beihilfe zur Veräußerung bestraft werden?

Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899 (R.G.Bl. S. 463)

§ 187 Abs. 2.

St.G.B. § 49.

II. Straffenat. Ur. v. 4. Juni 1901 g. Z. Rep. 1154/01.

I. Landgericht Syd.

Die obige Frage wurde bejaht aus folgenden

Gründen:

Nach § 187 Abs. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 (R.G.Bl. S. 463) ist strafbar derjenige, welcher Marken verwendet, veräußert oder feilhält, obwohl er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß die Marken bereits einmal verwendet worden sind. Das Ankaufen solcher Marken ist hiernach allerdings nicht besonders unter Strafe gestellt; hieraus kann aber nicht mit der Revision gefolgert werden, daß dasselbe auch unter dem Gesichtspunkte der Beihilfe zur Veräußerung straflos bleiben müsse.

Die allgemeinen Vorschriften des Strafgesetzbuches, insbesondere diejenigen über Beihilfe (§ 49), finden grundsätzlich auf alle Verbrechen und Vergehen Anwendung, welche im Strafgesetzbuche selbst oder in neben demselben geltenden Spezialgesetzen unter Strafe gestellt sind. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz kann nur insoweit Platz greifen, als in den betreffenden Strafvorschriften abweichende Bestimmungen entweder ausdrücklich getroffen sind oder sich aus dem

Sinne derselben oder der besonderen Beschaffenheit der darin normierten Hauptthat ergeben.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 2 S. 440, Bd. 4 S. 2 oben, Bd. 5 S. 276 und S. 436.

Letzteres kann insbesondere in denjenigen Fällen zutreffen, in welchen die mit Strafe bedrohte Handlung die Mitwirkung einer anderen Person begrifflich voraussetzt, die Thätigkeit der letzteren aber nicht mit zum Gegenstande der Strafandrohung gemacht ist. Auch in Fällen dieser Art ist aber die Straflosigkeit des Mitwirkenden nicht von selbst gegeben, es bleibt vielmehr im Einzelfalle zu prüfen, ob die Absicht des Gesetzgebers dahin gegangen ist, die Strafbarkeit auf die eine der mitwirkenden Personen zu beschränken und die andere auch unter dem Gesichtspunkte der Beihilfe straffrei zu lassen.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 8 S. 298.

Dies ist in der Rechtsprechung des Reichsgerichtes für verschiedene, teils im Strafgesetzbuche, teils außerhalb desselben normierte Delikte angenommen, bei welchen jene Absicht des Gesetzgebers aus positiven Anhaltspunkten mit Sicherheit erkennbar war, wie z. B.:

- a) bei § 331 des Strafgesetzbuches (Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 13 S. 181—182);
- b) bei § 241 (früher § 211) der Konkursordnung (Entsch. a. a. D. Bd. 2 S. 440—441, Bd. 5 S. 436; Rechtspr. des R.G.'s in Straff. Bd. 4 S. 28—29);
- c) beim Vergehen gegen § 2 des Gesetzes, betr. die Inhaberpapiere mit Prämien, vom 8. Juni 1871 (Entsch. a. a. D. Bd. 8 S. 298 unten).

Derartige positive Anhaltspunkte liegen aber hinsichtlich der Beihilfe zum Vergehen gegen § 187 Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Juli 1899 ebensowenig vor wie hinsichtlich der Beihilfe zum Vergehen gegen § 288 St.G.B.'s.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 20 S. 215—216.

Der Inhalt der Strafvorschrift des § 187 Abs. 2 a. a. D. schließt sich an denjenigen des § 276 St.G.B.'s an und geht nur insofern weiter, als er neben der Wiederbenutzung bereits verwendet gewesener Marken behufs Verhütung solcher Wiederbenutzung auch dem wissentlichen „Vertrieb“ und dem „Handel“ mit gebrauchten Marken entgegengetreten will (vgl. Motive zu § 145 Abs. 2 des Entwurfes zum

Gesetze vom 22. Juni 1889 S. 142 und Motive zum Gesetze vom 13. Juli 1899 S. 360). Dieser Präventivzweck würde nur unvollkommen erreicht werden, wenn aus dem Bereiche des „Vertriebes“ und „Handels“ nur die Seite des Verkaufes und nicht auch diejenige des Ankaufes hätte getroffen werden sollen, welcher mit einer bloßen Vorbereitungshandlung zu demnächstiger Weiterverwendung oder Weiterveräußerung nicht notwendig zusammenfällt. Die Nichterwähnung des Ankaufes neben dem im Gesetze vorgesehenen Veräußern und Feilhalten reicht hiernach auch in Verbindung mit der begrifflichen Notwendigkeit der Mitwirkung eines Anderen beim Veräußern nicht zu der Annahme aus, daß das Gesetz den Ankäufer auch als Gehülfsen des Veräußerers habe straffrei lassen wollen, wenn er mit dem Gehülfsenvorsatze gehandelt hat. Darin, daß der Angeklagte S. die ihm angebotenen Marken käuflich erworben hat, nachdem er sich vorher zum Ankaufe bereit erklärt hatte, falls dieselben beim Loslösen nicht beschädigt würden, konnte deshalb eine strafbare Beihülfe im Sinne des § 49 St.G.B.'s ohne Rechtsirrtum gefunden werden. . . .